

# Außergewöhnliche Belastungen durch behinderungsbedingte Umbauten

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 09.09.2011

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.02.2011 (BFH, VI R 16/10) sind Aufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen sind weder durch den Grundfreibetrag noch durch den Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag abgegolten.

Ein durch die Aufwendungen erlangter Gegenwert tritt in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund.

Es unerheblich, ob die der Behinderung geschuldeten Mehrkosten im Rahmen eines Neubaus oder einer Mietwohnung entstehen.

Es können jedoch nicht die gesamten Aufwendungen, sondern nur die auf der behindertengerechten Ausgestaltung beruhenden Mehrkosten geltend gemacht werden.

Beispiele:

- Behindertengerechtes Badezimmer;
- Stufenbeseitigung;
- Treppenlifter;
-